



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 33/325

A-6010 Innsbruck, am 22. September 1983

Tel.: 052 22/28701. Durchwahl Klappe 129

Sachbearbeiter: Dr. Steiner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IV - Straßenverkehr

Karlsplatz 1
1015 Wien

Betreff: 8. Kraftfahrgesetz-Novelle

Zu Zahl: 70.005/2-IV/3-83 vom 13. 7. 1983

MIT GESETZENTWURF
32. GE/1983

Datum: 06. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 07 *Frankl*

J. Klausgraber

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (8. Kraftfahrgesetz-Novelle) wird folgende Äußerung erstattet:

Die Verpflichtung zum Anlegen der Sicherheitsgurte wurde mit Art. III des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 352, die Verpflichtung zum Tragen des Sturzhelmes mit Art. IV des Bundesgesetzes vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 615, eingeführt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind das Ergebnis eines jahrelangen Meinungsbildungsprozesses und ist an deren Aufhebung bzw. Abänderung nicht gedacht. Es ist nachgewiesen, daß ein Großteil der schweren und tödlichen Verletzungsfolgen nicht eintreten würde, wenn die Gurtenanlege- und Sturzhelmpflicht weitgehend beachtet würde. Die praktischen Erfahrungen haben aber leider gezeigt, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung bundesweit unbefriedigend ist. Nach den Ermittlungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, Landesstelle Tirol, befolgen im Bundesland Tirol lediglich 10 % im Ortsgebiet, 28 % auf Freilandstraßen und 45 % auf Autobahnen die Gurtenanlegepflicht. Durch die Einführung einer Strafsanktion würde

./.

- 2 -

sich die Anlegequote schlagartig bedeutend erhöhen und wäre mit einer Reduzierung der Verkehrsunfälle mit schweren Verletzungsfolgen mit Sicherheit zu rechnen.

Bei verschiedenen Dienstbesprechungen haben sich alle Bezirkshauptleute Tirols und die Vertreter der Bundespolizeibehörde ganz entschieden für die Einführung von Strafsanktionen ausgesprochen, weil sich die bloßen zivilrechtlichen Sanktionen, die derzeit in Geltung stehen, als viel zu wenig wirksam erwiesen haben und auch Appelle an die Vernunft der Kraftfahrer keine nachhaltigen Wirkungen erzielten.

Die Exekutive spricht sich gleichfalls für die Einführung von Strafsanktionen aus. Die Frage der Verkehrsüberwachung erscheint nicht allzu problematisch. Die Kontrollen würden im Rahmen des routinemäßigen Verkehrsüberwachungsdienstes angeordnet und könnten diese ohne nennenswerte Mehrbelastung der Straßenaufsichtsorgane miterledigt werden. Selbstverständlich würden im Rahmen der monatlichen Verkehrsüberwachungspläne gezielte Schwerpunktaktionen angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang wird zur Überlegung gestellt, ob nicht gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Sicherheitsgurtes an die Körpergröße der jeweiligen Person vorgeschrieben werden sollte, um die volle Wirkung zu gewährleisten. Außerdem schiene es zweckmäßig, den Lenker zu verpflichten, die mitfahrenden Personen auf die Gurtenanlegepflicht samt Strafsanktionen aufmerksam machen zu müssen.

Zu § 106b wird bemerkt, daß eine Regelung über den Gebrauch von Sturzhelmen für Personen im Beiwagen von Motorrädern

- 3 -

fehlt. Nachdem bei einspurigen Krafträdern und Motorrädern mit Beiwagen kein Rückwärtsgang vorhanden ist, wäre außerdem im Abs. 2, Punkt 1 der erste und zweite Halbsatz zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

